

# RS Vwgh 1995/10/23 93/04/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §1 Abs5;

GewO 1973 §1 Abs6 idF 1988/399;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/19 90/04/0130 3 VwSlg 13408 A/1991

## Stammrechtssatz

Ist die - selbständig und regelmäßig - ausgeübte Bewirtung durch einen Verein darauf angelegt, die daraus gezogenen Einnahmen nicht nur zur Deckung der damit im Zusammenhang stehenden Unkosten, sondern auch zur zumindest teilweisen Deckung der Ausgaben eines anderen Bereiches der Vereinstätigkeit (etwa zur Begleichung von Platzmieten und der Anschaffung von Dressen) zu verwenden, ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 1 Abs 2 GewO 1973 - unabhängig von der Frage eines Zufließens oder der Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder iSd § 1 Abs 5 und 6 GewO 1973 - zu bejahen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040110.X06

## Im RIS seit

05.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)